



Bullterrier Klub der Schweiz

STATUTEN

Bullterrier Klub der Schweiz BTKS

Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft
(SKG)

Gegründet 1956

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Der BULLTERRIER KLUB DER SCHWEIZ, nachfolgend BTKS genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60ff, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2 Zweck

Der BTKS bezweckt:

- a) Die Reinzucht unserer Rasse in der Schweiz, nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard zu fördern.
- b) Förderung der artgerechten Haltung, Aufzucht und Verbreitung unserer Rasse in der Schweiz.
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen.
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Bullterrier, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, rasse-spezifischer Eigenarten, sportlich fairer Gesinnung und der Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen.
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten.
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- i) Kontakte mit ausländischen Klubs unserer Rasse.

Art. 3 Zweckverfolgung

DER BTKS strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf eines Hundes unserer Rasse Bullterrier.
- c) Betrieb einer Auskunft und Vermittlungsstelle.

- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten.
- e) Durchführung von Klubinternen und CAC-Ausstellungen von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen.
- f) Durchführung von Zulassungsprüfungen.
- g) Wahl und Ausbildung von Richteranwältern.
- h) Wahl von Richtern (sofern gemäss Reglement verlangt).
- i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Alle Personen können in den BTKS aufgenommen werden. Minderjährige nur im Einverständnis mit den Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, aufgrund einer schriftlichen, an das Klubsekretariat gerichteten Bewerbung (Beitrittserklärung). Der Vorstand des BTKS entscheidet über die provisorische Aufnahme.

Ebenso kann der Vorstand die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen verweigern. Sowohl Aufnahme als auch Verweigerung sind dem Antragssteller innert 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Über die definitive Aufnahme in den BTKS entscheidet die GV.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Der BTKS kann selbst Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich durch ausserordentliche Verdienste gegenüber dem BTKS ausgezeichnet haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des BTKS durch den SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den BTKS überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7 Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Betrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im BTKS trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BTKS oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anrecht auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des BTKS zuhanden der nächsten ordentlichen General-Versammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10 Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des BTKS aus und ist für andere SKG Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des BTKS.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des BTKS oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des BTKS, durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht seine Sache vor der Generalversammlung des BTKS in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12 Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13 Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitglieds an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14 Rechte und Vergünstigungen

Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15 Pflichten

Mit dem Eintritt in den BTKS verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des BTKS anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16 Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Mitglieder welche im gleichen Haushalt mit einem den vollen Jahresbeitrag zahlenden Mitglied (Erstmitglied) leben, haben Anrecht auf angemessen reduzierte Jahresbeiträge.

III. Haftbarkeit

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BTKS haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder, der Führungsorgane und der Klubfunktionäre ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch der BTKS Schweiz nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. Organisation

Art. 18 Organe

Die Organe des BTKS sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 19 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des BTKS. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20 Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art.26) oder auf schriftlich, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Jede statutengerecht einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 Kompetenzen

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebphren für das laufende Vereinsjahr
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen
 1. des Präsidenten
 2. des Kassiers
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 4. der Revisionsstelle
 5. des Zuchtwartes
 6. der Mitglieder der Zuchtkommission
 7. von Ausstellungsrichteranwärtern und Leistungsrichteranwärtern und Leistungsrichtern
- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand bzw. des Vorstandes
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

Art. 24 Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts Anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts Anderes beschliesst.

Art. 25 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, und ein oder mehrere Beisitzer). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Ehegatten und in gerader Linie verwandte Personen, sowie Personen, die in ein- und derselben Haushaltung leben, dürfen nicht gemeinsam dem Vorstand angehören.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz.

Der Verein ist verpflichtet mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26 Vorstandssitzung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27 Aufgaben

Dem **Präsidenten** obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Klubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des BTKS nach aussen.

Art. 28

Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der **Aktuar** führt das Klubsekretariat, besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz. Er ist zuständig für die Veröffentlichung von Klubnachrichten im offiziellen Publikationsorgan der SKG.

Art. 30

Der **Kassier** führt die Mitgliederliste, sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen. (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab (Vereinsjahr = Kalenderjahr).

Art. 31

Den **Beisitzern** können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 1 Rechnungsrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der Rechnungsrevisor prüft die gesamte Klubrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. Finanzen

Art. 33 Einkünfte

Der BTKS erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Gebühren, Spenden und andere Einnahmen

VI. Statutenrevision

Art. 34 Statutenrevision

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

VII. Auflösung des BTKS

Art. 35 Auflösung

Die Auflösung des BTKS kann nur durch eine Ausserordentliche Generalversammlung die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des BTKS wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Klub mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36

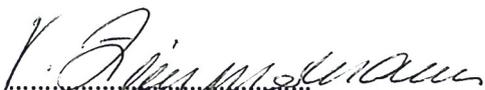
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Mai 2018 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 17.05.2000.

Die vorliegenden Statuten sind der Einfachheit halber in der männlichen Form verfasst; selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Bullterrier Klub Schweiz (BTKS)

Präsident:


.....
Veronika Zimmermann

Vize-Präsident:


.....
Astrid Plattner-Gürtler

Die an der Generalversammlung des Bullterrier Klubs der Schweiz vom 27. Mai 2018 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 15. August 2018

Im Namen des Zentralvorstands


.....
Hansueli Beer
Präsident


.....
Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten